



C(Extr.)/14/4

ORIGINAL: englisch

DATUM: 15. April 1997

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
GENEVE

DER RAT

Vierzehnte außerordentliche Tagung
Genf, 29. April 1997

**PRÜFUNG DER VEREINBARKEIT DER GESETZE DES KÖNIGREICHS MAROKKO
MIT DER AKTE VON 1991 DES UPOV-ÜBEREINKOMMENS**

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Einführung

1. Mit Schreiben vom 24. April 1997 ersuchte Herr Hassan Abouyoub, Minister für Landwirtschaft und landwirtschaftliche Entwicklung des Königreichs Marokko, den Rat der UPOV um Stellungnahme zur Vereinbarkeit des vom Repräsentantenhaus von Marokko am 19. Dezember 1996 angenommenen Gesetzes über den Schutz neuer Pflanzensorten (nachstehend als "das Gesetz" bezeichnet), das zur Zeit auf die Bekanntmachung im Amtsblatt wartet, mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens. Eine Übersetzung des besagten Schreibens ist in Anlage I, eine Übersetzung des Gesetzes in Anlage II wiedergegeben.

2. Marokko hat die Akte von 1991 nicht unterzeichnet. Demzufolge hat es gemäß Artikel 34 Absatz 2 dieser Akte eine Beitrittsurkunde zu hinterlegen, um auf der Grundlage dieser Akte Verbandsstaat der UPOV zu werden. Gemäß Artikel 34 Absatz 3 kann eine derartige Urkunde nur dann hinterlegt werden, wenn der fragliche Staat den Rat um Stellungnahme zur Vereinbarkeit seiner Rechtsvorschriften mit der Akte von 1991 ersucht hat und die Entscheidung des Rates, in der die Stellungnahme enthalten ist, positiv ist.

Rechtsgrundlage für den Schutz von Pflanzenzüchtungen in Marokko

3. Der Schutz neuer Pflanzensorten wird in Marokko vom Gesetz nach dessen Bekanntmachung geregelt. Eine Analyse des Gesetzes folgt in der Reihenfolge der materiellen Rechtsvorschriften der Akte von 1991.

Artikel 1 der Akte von 1991: Begriffsbestimmungen

4. Artikel 2 des Gesetzes übernimmt wortwörtlich die Begriffsbestimmung der "Sorte" und mit den entsprechenden Anpassungen die Begriffsbestimmung des "Züchters", die in Artikel 1 der Akte von 1991 enthalten sind.

Artikel 2 der Akte von 1991: Grundlegende Verpflichtung der Vertragsparteien

5. Artikel 1 sieht vor, daß neue Pflanzensorten gemäß den Bestimmungen des Gesetzes und der nach dem Gesetz erstellten Durchführungsbestimmungen zu schützen sind, und spiegelt somit Artikel 2 der Akte von 1991 wider.

Artikel 3 der Akte von 1991: Gattungen und Arten, die geschützt werden müssen

6. Artikel 4 des Gesetzes sieht vor, daß die Sorten der Pflanzengattungen und -arten, die in einer von der Behörde aufgestellten Liste aufgeführt sind, zu schützen sind. Dadurch wird die Regierung von Marokko in die Lage versetzt, durch geeignete Durchführungsbestimmungen die Verpflichtungen von Artikel 3 der Akte von 1991 zu erfüllen.

Artikel 4 der Akte von 1991: Inländerbehandlung

7. Artikel 11 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die die Anforderungen von Artikel 4 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 5, 6, 7, 8 und 9 der Akte von 1991: Schutzvoraussetzungen; Neuheit; Unterscheidbarkeit; Homogenität; Beständigkeit

8. Die Artikel 3, 5, 6, 7, 8 und 9 übernehmen nahezu wortwörtlich die Bestimmungen der Artikel 5 bis 9 der Akte von 1991 und sind demzufolge mit diesen vereinbar. Artikel 76 des Gesetzes enthält Übergangsbestimmungen bezüglich vor kurzem gezüchteter Sorten, die Artikel 6 Absatz 2 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 10 der Akte von 1991: Einreichung von Anträgen

9. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 10 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 11 der Akte von 1991: Priorität

10. Die Artikel 12 und 13 des Gesetzes sehen ein Prioritätsrecht unter Bedingungen vor, die den Bestimmungen von Artikel 11 der Akte von 1991 vollumfänglich entsprechen.

Artikel 12 der Akte von 1991: Prüfung des Antrags

11. Die Artikel 5 und 50 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Prüfung von zum Schutz angemeldeten Sorten unter Bedingungen, die Artikel 12 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 13 der Akte von 1991: Vorläufiger Schutz

12. Artikel 63 des Gesetzes sieht einen vorläufigen Schutz bezüglich der Handlungen vor, die nach Erhalt einer Abschrift des Schutzantrags durch den Betroffenen erfolgen.

Artikel 14 der Akte von 1991: Inhalt des Züchterrechts

13. Artikel 16 des Gesetzes enthält Bestimmungen, die den Kern von Artikel 14 der Akte von 1991 in seiner Gesamtheit wiedergeben. Artikel 16 dehnt das Züchterrecht auf "verarbeitete Erzeugnisse" aus, wie (als freigestellte Möglichkeit) von Artikel 14 Absatz 3 der Akte von 1991 vorgesehen.

Artikel 15 der Akte von 1991: Ausnahmen vom Züchterrecht

14. Artikel 17 des Gesetzes enthält Ausnahmen vom Züchterrecht, die Artikel 15 Absatz 1 der Akte von 1991 entsprechen. Der letzte Absatz enthält eine Ausnahme zugunsten von Landwirten, die Saatgut einer geschützten Sorte aufbewahren. Die Ausnahme erstreckt sich nicht auf Obstbäume, Zier- und Blütenpflanzen.

Artikel 16 der Akte von 1991: Erschöpfung des Züchterrechts

15. Artikel 18 des Gesetzes enthält Bestimmungen bezüglich der Erschöpfung des Züchterrechts, die mit Artikel 16 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 17 der Akte von 1991: Beschränkungen in der Ausübung des Züchterrechts

16. Die Artikel 21 bis 29 des Gesetzes enthalten Bestimmungen bezüglich der Erteilung von Zwangs- und amtlichen Lizenzen, die den Bestimmungen von Artikel 17 der Akte von 1991 entsprechen.

Artikel 18: Maßnahmen zur Regelung des Handels

17. Das Gesetz enthält keine Bestimmungen, die im Widerspruch zu Artikel 18 der Akte von 1991 stehen.

Artikel 19 der Akte von 1991: Dauer des Züchterrechts

18. Artikel 19 des Gesetzes setzt eine Mindestschutzdauer von 25 Jahren für Obstbäume und Reben und von 20 Jahren für landwirtschaftliche Arten vor. Die Behörde ist für die Festsetzung der Schutzdauer zuständig und kann gewährleisten, daß die Schutzdauer für andere Arten die Mindestanforderungen der Akte von 1991 erfüllt.

Artikel 20 der Akte von 1991: Sortenbezeichnung

19. Die Artikel 14 und 15 des Gesetzes enthalten Bestimmungen, die mit Artikel 20 der Akte von 1991 vereinbar sind.

Artikel 21 der Akte von 1991: Nichtigkeit des Züchterrechts

20. Artikel 34 des Gesetzes sieht vor, daß das Züchterzertifikat unter Bedingungen für nichtig erklärt wird, die Artikel 21 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 22 der Akte von 1991: Aufhebung des Züchterrechts

21. Artikel 30 des Gesetzes sieht die Aufhebung des Züchterzertifikats unter Bedingungen vor, die Artikel 22 der Akte von 1991 erfüllen.

Artikel 30 der Akte von 1991: Anwendung des Übereinkommens

22. Das Gesetz erläßt umfassende Bestimmungen für die Durchführung der Akte von 1991 in Marokko:

a) Kapitel X des Gesetzes sieht geeignete Rechtsmittel für die wirksame Wahrung der Rechte aus dem Züchterzertifikat vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer i der Akte von 1991);

b) Artikel 2 Buchstabe e sieht die Identifizierung der für die Erteilung des Schutzes zuständigen Behörde durch Durchführungsbestimmungen vor (Artikel 30 Absatz 1 Nummer ii der Akte von 1991).

c) Die Artikel 31 (Aufhebung), 43 und 45 (Anträge), 48 (Sortenbezeichnungen), 56 (Erteilung des Züchterzertifikats) und 59 (Veröffentlichung des Sortenschutzblattes) enthalten umfassende Bestimmungen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit über Angelegenheiten bezüglich der Züchterzertifikate (Artikel 30 Absatz 1 Nummer iii der Akte von 1991).

Allgemeine Schlußfolgerung

23. Das Gesetz ist mit der Akte von 1991 vollumfänglich vereinbar.
24. Das Verbandsbüro schlägt dem Rat vor, er möge
- a) Stellung nehmen, daß das Gesetz mit der Akte von 1991 vereinbar ist;
 - b) den Generalsekretär ersuchen, die Regierung des Königreichs Marokko über seine Entscheidung in Kenntnis zu setzen.
- 25. Der Rat wird ersucht, die obigen Informationen zur Kenntnis zu nehmen und die im vorhergehenden Absatz dargelegte Entscheidung zu treffen.*

[Zwei Anlagen folgen]

ANLAGE I

SCHREIBEN VOM 24. APRIL 1997 DES HERRN HASSAN ABOUYOUB, MINISTER
FÜR LANDWIRTSCHAFT UND LANDWIRTSCHAFTLICHE ENTWICKLUNG
DES KÖNIGREICHS MAROKKO, AN DEN GENERALESEKRETÄR

Am 19. Dezember 1996 nahm das Repräsentantenhaus des Königreichs Marokko den Gesetzentwurf über den Schutz neuer Pflanzensorten an. Das Gesetz wird demnächst im Gesetzblatt veröffentlicht. Wir sind zur Zeit im Begriff, nach Rücksprache mit den übrigen Beteiligten in der Behörde und im Privatsektor die Durchführungsbestimmungen für dieses Gesetz fertigzustellen.

Die Regierung des Königreichs Marokkos erwägt ferner einen Beitritt zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen.

Ich habe demzufolge die Ehre, gemäß Artikel 34 Absatz 3 des Verbandsübereinkommens den Rat der UPOV um Stellungnahme über die Vereinbarkeit des marokkanischen Gesetzes über den Schutz neuer Pflanzensorten mit der Akte von 1991 zu ersuchen.

In der Anlage übersende ich das Gesetz in der arabischen und in der französischen Fassung.

[Anlage II folgt]

GESETZ ÜBER DEN SCHUTZ NEUER PFLANZENSORTEN

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Die Züchtungen neuer Pflanzensorten (Sorten) sind aufgrund dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen geschützt.

Artikel 2

Im Sinne dieses Gesetzes sind:

a) "Sorte": eine pflanzliche Gesamtheit innerhalb eines einzigen botanischen Taxons der untersten bekannten Rangstufe, die, unabhängig davon, ob sie voll den Voraussetzungen für die Erteilung eines Züchterrechts entspricht,

– durch die sich aus einem bestimmten Genotyp oder einer bestimmten Kombination von Genotypen ergebende Ausprägung der Merkmale definiert werden kann,

– zumindest durch die Ausprägung eines der erwähnten Merkmale von jeder anderen pflanzlichen Gesamtheit unterschieden werden kann und

– in Anbetracht ihrer Eignung, unverändert vermehrt zu werden, als Einheit angesehen werden kann;

b) "Vermehrungsmaterial zur Erzeugung von Pflanzen":

– das generative Vermehrungsmaterial, wie Saatgut und Früchte,

– das vegetative Vermehrungsmaterial, wie Pflanzen oder Teile von Pflanzen, Stecklinge, Knollen, Zwiebeln, Wurzelstöcke;

c) "Züchter":

– die Person, die eine Sorte hervorgebracht oder sie entdeckt und entwickelt hat,

– die Person, die der Arbeitgeber der vorgenannten Person ist oder die deren Arbeit in Auftrag gegeben hat, vorbehaltlich gegenteiliger Vertragsbestimmungen,

– der Rechtsnachfolger der ersten bzw. der zweiten vorgenannten Person;

- d) “Züchterrecht”: das in diesem Gesetz vorgesehene Recht des Züchters;
- e) “zuständige Behörde”: die durch Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen bestimmten Regierungsstellen.

KAPITEL II SCHUTZVORAUSSETZUNGEN

Artikel 3

Die Erteilung des Züchterrechts darf nicht von anderen als den in Artikel 5 vorgesehenen Voraussetzungen abhängig gemacht werden, vorausgesetzt, daß die Sorte mit einer Sortenbezeichnung gekennzeichnet ist, die Artikel 14 entspricht, und daß der Züchter die von diesem Gesetz und seinen Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Förmlichkeiten erfüllt und die in Artikel 60 genannten Gebühren entrichtet hat.

Artikel 4

Nur die Sorten, die zu den in einem von der Behörde aufgestellten Verzeichnis aufgeführten Gattungen und Arten gehören, können geschützt werden; das Verzeichnis bestimmt für jede Gattung oder Art die Bestandteile, auf die sich das Recht des Züchters erstreckt.

Artikel 5

Das Züchterrecht wird gewährt, wenn die Sorte nach der in Artikel 50 vorgesehenen vorläufigen Prüfung als neu, unterscheidbar, homogen und beständig anerkannt wird.

Artikel 6

Die Sorte gilt als neu, wenn am Tag der Einreichung des Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts Vermehrungsmaterial oder Erntegut oder ein verarbeitetes Erzeugnis der Sorte in Marokko nicht früher als ein Jahr und im Ausland nicht früher als vier Jahre oder im Falle von Bäumen und Reben nicht früher als sechs Jahre durch den Züchter oder mit seiner Zustimmung zum Zwecke der Auswertung der Sorte verkauft oder auf andere Weise an Dritte abgegeben wurde.

Artikel 7

Die Sorte gilt als unterscheidbar, wenn sie sich von jeder anderen Sorte deutlich unterscheiden läßt, deren Vorhandensein am Tag der Einreichung des Antrags allgemein bekannt ist.

Als allgemein bekannt gilt insbesondere jede andere Sorte, für die in einem anderen Land ein Schutzantrag - vorausgesetzt, daß dieser zur Erteilung eines Züchterrechts führt - oder eine Eintragung in ein amtliches Sortenregister vorliegt, und zwar vom Tage des Antrags bzw. der Eintragung an. Die Offenkundigkeit kann außerdem aufgrund verschiedener Tatsachen festgestellt werden, beispielsweise durch bereits laufenden Anbau oder gewerbsmäßigen Vertrieb, Vorhandensein in einer Vergleichssammlung oder genaue Beschreibung in einer Veröffentlichung.

Artikel 8

Die Sorte gilt als homogen, wenn sie hinreichend einheitlich in ihren maßgebenden Merkmalen ist, abgesehen von Abweichungen, die aufgrund der Besonderheiten ihrer generativen oder vegetativen Vermehrung zu erwarten sind.

Artikel 9

Die Sorte gilt als beständig, wenn ihre maßgebenden Merkmale nach aufeinanderfolgenden Vermehrungen oder, im Falle eines besonderen Vermehrungszyklus, am Ende eines jeden Zyklus unverändert bleiben.

Artikel 10

Jede Pflanzenzüchtung kann Gegenstand der Erteilung eines Schutzrechts bilden, das als "Züchterzertifikat" bezeichnet wird.

Der Antragsteller gilt bis zum Nachweis des Gegenteils als Inhaber des Rechtes auf Schutz für die Sorte.

Artikel 11

Das Züchterrecht kann beantragt werden von

- natürlichen oder juristischen Personen marokkanischer Staatszugehörigkeit,
- natürlichen oder juristischen Personen ausländischer Staatszugehörigkeit, die in Marokko ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz haben,
- Angehörigen von Staaten und natürlichen oder juristischen Personen, die ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz im Hoheitsgebiet der besagten Staaten haben, wenn deren Gesetzgebung marokkanischen Staatsangehörigen einen Schutz gewährt, der zumindest gleichwertig ist wie der in diesem Gesetz vorgesehene Schutz.

Artikel 12

Hat der Züchter für eine Sorte einen Antrag auf Schutz in einem Staat, der marokkanischen Staatsangehörigen einen mindestens gleichwertigen Schutz gewährt wie der von diesem Gesetz gewährte Schutz, ordnungsgemäß eingereicht (erster Antrag), so genießt er für die weitere Einreichung eines Antrags auf Erteilung eines Züchterrechts für dieselbe Sorte bei der zuständigen Behörde (weiterer Antrag) während einer Frist von 12 Monaten ein Prioritätsrecht. Diese Frist beginnt am Tage nach der Einreichung des ersten Antrags.

Artikel 13

Um in den Genuß des in Artikel 12 vorgesehenen Prioritätsrechts zu kommen, hat der Züchter im weiteren Antrag die Priorität des ersten Antrags zu beanspruchen. Die zuständige Behörde kann vom Züchter verlangen, daß er innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der Einreichung des weiteren Antrags eine Abschrift der Unterlagen, aus denen der erste Antrag besteht, sowie die Muster oder sonstige Nachweise dafür vorlegt, daß die Sorte, die Gegenstand der beiden Anträge bildet, ein und dieselbe ist; die Abschrift muß von der Dienststelle, bei der dieser Antrag eingereicht wurde, beglaubigt sein.

Dem Züchter steht eine Frist von zwei Jahren nach Ablauf der Prioritätsfrist zu oder, wenn der erste Antrag zurückgewiesen oder zurückgenommen wird, eine von der zuständigen Behörde festgesetzte Frist von der Zurückweisung oder der Zurücknahme an gerechnet, um dieser die in diesem Gesetz vorgesehenen Auskünfte und Unterlagen sowie das erforderliche Material für die in Artikel 50 vorgesehene Prüfung vorzulegen.

Die Ereignisse, die innerhalb der Frist des Artikels 12 eingetreten sind, wie etwa die Einreichung eines anderen Antrags oder die Veröffentlichung oder Benutzung der Sorte, die Gegenstand des ersten Antrags bildet, sind keine Gründe für die Zurückweisung des weiteren Antrags. Diese Ereignisse können auch kein Recht zugunsten Dritter begründen.

Artikel 14

Die Sorte ist mit einer Sortenbezeichnung als Gattungsbezeichnung zu kennzeichnen. Diese Sortenbezeichnung darf nicht

a) geeignet sein, hinsichtlich der Merkmale, des Wertes oder der Identität der Sorte oder des Züchters irrezuführen oder Verwirrung zu stiften oder Verwechslungen mit einer anderen Sortenbezeichnung hervorzurufen, die bereits für eine zuvor bestehende Sorte derselben Pflanzenart oder einer verwandten Art hinterlegt oder eingetragen ist,

b) gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder internationale Übereinkommen verstoßen,

c) ausschließlich aus Zahlen bestehen, es sei denn, daß dies eine feststehende Praxis für die Bezeichnung von Sorten der entsprechenden Art ist.

Ist dieselbe Sorte in einem anderen Staat bereits hinterlegt oder eingetragen, ist die dort verwendete Sortenbezeichnung zu übernehmen, es sei denn, daß sie aus sprachlichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der guten Sitten nicht geeignet ist oder daß die Sortenbezeichnung den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entspricht. Ist dies der Fall, hat der Züchter eine andere Sortenbezeichnung gemäß den in Artikel 41 vorgesehenen Bedingungen vorzuschlagen.

Artikel 15

Wer im Hoheitsgebiet Marokkos Vermehrungsmaterial einer geschützten Sorte feilhält oder gewerbsmäßig vertreibt, hat auch nach Ablauf der Schutzdauer, vorbehaltlich der Rechte Dritter, die Sortenbezeichnung dieser Sorte zu benutzen.

Ältere Rechte Dritter bleiben unberührt. Wird die Verwendung der Bezeichnung einer Sorte aufgrund eines älteren Rechtes einer Person untersagt, die gemäß Absatz 1 zu ihrer Benutzung verpflichtet ist, hat die zuständige Behörde vom Züchter zu verlangen, daß er für die Sorte eine andere Bezeichnung vorschlägt.

Beim Feilhalten oder beim gewerbsmäßigen Vertrieb der Sorte darf eine Fabrik- oder Handelsmarke, eine Handelsbezeichnung oder eine andere, ähnliche Angabe der eingetragenen Sortenbezeichnung hinzugefügt werden. Auch wenn eine solche Angabe hinzugefügt wird, hat die Sortenbezeichnung leicht erkennbar zu sein.

KAPITEL III INHALT DES SCHUTZES

Artikel 16

Das Züchterrecht bezieht sich auf

- a) die geschützte Sorte,
- b) jede Sorte, die sich von der geschützten Sorte gemäß Artikel 7 nicht deutlich unterscheidet,
- c) jede im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitete Sorte, wenn erstere nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist, und
- d) jede Sorte, deren Erzeugung die fortlaufende Verwendung der geschützten Sorte erfordert.

Vorbehaltlich der Artikel 17 und 18 bedürfen folgende Handlungen in bezug auf das Vermehrungsmaterial der geschützten Sorte und der in Absatz 1 genannten Sorten der Zustimmung des Züchters:

- die Erzeugung oder Vermehrung,
- die Aufbereitung für Vermehrungszwecke,
- das Feilhalten,
- der Verkauf oder ein sonstiger Vertrieb,
- die Ausfuhr,
- die Einfuhr,
- die Aufbewahrung zu einem der unter den obigen Punkten erwähnten Zwecke.

Falls der Züchter nicht in der Lage war, sein Recht in bezug auf das Vermehrungsmaterial auszuüben, kann er, vorbehaltlich der Artikel 17 und 18, sein Recht bezüglich der in Absatz 2 genannten Handlungen in bezug auf das Erntegut oder das verarbeitete Erzeugnis ausüben.

Im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe c ist eine Sorte im wesentlichen von einer anderen Sorte (Ursprungssorte) abgeleitet, wenn sie

- a) vorwiegend von der Ursprungssorte oder von einer Sorte, die selbst vorwiegend von der Ursprungssorte abgeleitet ist, unter Beibehaltung der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, abgeleitet ist,
- b) sich von der Ursprungssorte deutlich unterscheidet und,
- c) abgesehen von den sich aus der Ableitung ergebenden Unterschieden, in der Ausprägung der wesentlichen Merkmale, die sich aus dem Genotyp oder der Kombination von Genotypen der Ursprungssorte ergeben, der Ursprungssorte entspricht.

Artikel 17

Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

- Handlungen im privaten Bereich zu nicht gewerblichen Zwecken,
- Handlungen zu Versuchszwecken,
- Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten sowie auf die in Artikel 16 Absätze 2 und 3 vorgesehenen Handlungen mit diesen Sorten, vorausgesetzt, daß

- * die geschützte Sorte nicht fortlaufend für die Erzeugung der neuen Sorte verwendet wird,
 - * die neue Sorte nicht im wesentlichen von der geschützten Sorte abgeleitet ist, wenn letztere nicht selbst eine im wesentlichen abgeleitete Sorte ist,
 - * die neue Sorte sich von der geschützten Sorte deutlich unterscheiden läßt,
- und auf Handlungen, die von den Landwirten zum Zwecke der Vermehrung im eigenen Betrieb unter Verwendung des durch den Anbau der geschützten Sorte gewonnenen Ernteguts vorgenommen werden, mit Ausnahme von Baum-, Zier- und Blütensorten.

Artikel 18

Das Recht des Züchters erstreckt sich nicht auf Handlungen hinsichtlich des Materials seiner Sorte oder einer im wesentlichen von seiner Sorte abgeleiteten Sorte, das von ihm mit seiner Zustimmung verkauft oder gewerbsmäßig vertrieben wurde, es sei denn, daß diese Handlungen

- a) eine erneute Vermehrung der betreffenden Sorte beinhalten, oder
- b) eine Ausfuhr von Material der Sorte, das die Vermehrung der Sorte ermöglicht, in ein Land einschließen, das die Sorten der Pflanzengattung oder -art, zu der die Sorte gehört, nicht schützt, es sei denn, daß das ausgeführte Material zum Endverbrauch bestimmt ist.

Im Sinne des Absatzes 1 ist Material in bezug auf eine Sorte

- a) jede Form von Vermehrungsmaterial,
- b) Erntegut, einschließlich ganzer Pflanzen und Pflanzenteile, und
- c) jedes unmittelbar vom Erntegut hergestellte Erzeugnis.

Artikel 19

Die Behörde setzt für jede Art die Schutzdauer fest. Sie darf für landwirtschaftliche Arten nicht weniger als 20 Jahre und für Obstbäume und Reben nicht weniger als 25 Jahre betragen.

Die Schutzdauer beginnt am Tag der Erteilung des Züchterzertifikats.

KAPITEL IV
ÜBERTRAGUNG UND VERLUST DER RECHTE

Artikel 20

Die Rechte aus einem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats oder einem Zertifikat sind ganz oder teilweise übertragbar.

Sie können ganz oder teilweise Gegenstand eines ausschließlichen oder nicht-ausschließlichen Nutzungsrechts sein.

Die durch den Antrag auf Erteilung eines Zertifikats oder das Zertifikat gewährten Rechte können gegenüber einem Lizenznehmer geltend gemacht werden, der gegen eine der ihm gemäß Absatz 1 auferlegten Beschränkungen seiner Lizenz verstößt.

Vorbehaltlich des in Artikel 61 vorgesehenen Falles beeinträchtigt eine Übertragung der in Absatz 1 genannten Rechte nicht die Rechte, die durch Dritte vor dem Tag der Übertragung erworben wurden.

Die Rechtsgeschäfte gemäß den Absätzen 1 und 2, die eine Übertragung oder eine Lizenz betreffen, bedürfen bei Meidung der Nichtigkeit der Schriftform.

Artikel 21

Personen des öffentlichen oder privaten Rechtes können nach Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Erteilung eines Zertifikats oder von vier Jahren vom Tag der Einreichung des Antrags an gerechnet unter den in Artikeln 22 bis 24 vorgesehenen Bedingungen eine Zwangslizenz an diesem Zertifikat erhalten, falls der Inhaber des Zertifikats oder sein Rechtsnachfolger im Zeitpunkt des Gesuchs, ohne daß berechtigte Entschuldigungsgründe vorliegen,

a) im Hoheitsgebiet Marokkos nicht mit der Nutzung der Züchtung, die Gegenstand des Zertifikats ist, begonnen oder keine wirklichen und ernsthaften Vorbereitungen zu deren Nutzung unternommen hat, oder

b) das Erzeugnis, das Gegenstand des Zertifikats ist, nicht in hinreichender Menge vertrieben hat, um den Erfordernissen des nationalen Marktes zu genügen, oder

c) wenn die Nutzung oder der Vertrieb der Sorte in Marokko seit mehr als drei Jahren eingestellt wurde.

Artikel 22

Der Antrag auf Erteilung einer Zwangslizenz wird beim zuständigen Gericht gestellt. Dem Antrag ist der Nachweis beizufügen, daß der Antragsteller vom Inhaber des Zertifikats keine Nutzungslizenz erwirken konnte und daß er in der Lage ist, die Züchtung ernsthaft und wirklich zu nutzen.

Die Zwangslizenz kann nur nichtausschließlich sein. Sie wird zu bestimmten Bedingungen gewährt, namentlich in bezug auf ihre Dauer, ihren Anwendungsbereich und den Betrag der durch sie anfallenden Lizenzgebühren.

Diese Bedingungen können auf Gesuch des Inhabers des Zertifikats oder des Lizenznehmers durch Entscheidung des zuständigen Gerichts geändert werden.

Artikel 23

Jede Abtretung von Rechten aus einer Zwangslizenz bedarf bei Meidung der Nichtigkeit der Genehmigung des zuständigen Gerichts.

Artikel 24

Erfüllt der Inhaber einer Zwangslizenz nicht die Bedingungen, unter denen diese Lizenz erteilt wurde, können der Inhaber des Zertifikats und gegebenenfalls die übrigen Lizenznehmer vom zuständigen Gericht die Zurücknahme dieser Lizenz erwirken.

Artikel 25

Eine für das Leben von Mensch und Tier unentbehrliche oder die öffentliche Gesundheit betreffende Sorte, kann von jeder Person, die fachliche oder berufliche Garantien vorweist, von Amts wegen genutzt werden.

Die Nutzung von Amts wegen wird durch eine Amtshandlung verordnet.

Artikel 26

Wer technische und berufliche Garantien vorweist, kann vom Tag der Bekanntmachung der Amtshandlung an, die die Nutzung eines Züchterzertifikats von Amts wegen verordnet, die Erteilung einer sogenannten amtlichen Lizenz beantragen.

Diese Lizenz kann nur nichtausschließlich sein. Sie wird gemäß den durch Verordnung festgelegten Bedingungen beantragt und erteilt.

Die amtliche Lizenz wird gemäß bestimmten Bedingungen erteilt, namentlich in bezug auf ihre Dauer und ihren Anwendungsbereich.

Die durch sie anfallenden Lizenzgebühren werden den Parteien zur Vereinbarung überlassen; wird zwischen diesen keine Einigung erzielt, setzt das zuständige Gericht den Betrag fest.

Sie tritt am Tag der Bekanntgabe der Amtshandlung, die sie gewährt, an die Parteien in Kraft.

Artikel 27

Erfüllt der Inhaber einer amtlichen Lizenz nicht die gestellten Bedingungen, kann deren Zurücknahme gemäß den durch Verordnung festgelegten Bedingungen verfügt werden.

Artikel 28

Der Staat kann von Amts wegen für die Erfordernisse der Landesverteidigung jederzeit ein Nutzungsrecht für eine Pflanzensorte erlangen, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Zertifikats oder eines Züchterzertifikats ist, ungeachtet dessen, ob diese Nutzung durch ihn selbst oder für seine Rechnung erfolgt.

Die amtliche Lizenz wird durch eine Amtshandlung gemäß den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen gewährt.

Diese Amtshandlung legt die Bedingungen für die Lizenz fest.

Die durch die amtliche Lizenz anfallenden Lizenzgebühren, die die amtliche Lizenz nach sich zieht, werden den Parteien zur Vereinbarung überlassen. Wird zwischen diesen keine Einigung erzielt, setzt das Verwaltungsgericht von Rabat den Betrag fest.

Die Lizenz tritt am Tag des Antrags auf Erteilung der amtlichen Lizenz in Kraft.

Artikel 29

Die Rechte aus einer amtlichen Lizenz können weder abgetreten noch übertragen werden.

Artikel 30

Das Recht des Inhabers eines Züchterzertifikats wird je nach Fall aufgehoben,

- 1) wenn erwiesen ist, daß die geschützte Sorte die in den Artikeln 8 und 9 festgelegten Bedingungen nicht mehr erfüllt,
- 2) wenn er nicht in der Lage ist, der zuständigen Behörde die Auskünfte, Unterlagen oder das Pflanzenmaterial vorzulegen, die für die Erhaltung seiner Sorte verwendet werden,
- 3) wenn er im Falle der Streichung der Sortenbezeichnung nach der Erteilung des Rechtes keine andere Bezeichnung vorschlägt,
- 4) wenn er die Gebühren für Dienstleistungen, die gegebenenfalls für die Aufrechterhaltung seines Rechtes erbracht wurden, nicht entrichtet hat.

Die Aufhebung wird gemäß den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen ausgesprochen.

Wird die Aufhebung nach Nummer 4 ausgesprochen, kann der Inhaber des Zertifikats innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der vorgesehenen Frist Berufung zur Wiedereinsetzung in seine Rechte einlegen, wenn er gerechtfertigte Entschuldigungsgründe für die Nichtzahlung der Gebühren für erbrachte Dienstleistungen nachweisen kann. Diese Berufung darf jedoch die gegebenenfalls von Dritten erworbenen Rechte nicht beeinträchtigen.

Der Züchter, dessen Rechte in Anwendung der Nummern 2 oder 3 durch Aufhebung bedroht sind, wird mit einer ihm von der zuständigen Behörde zugestellten Notifizierung aufgefordert, diese Situation zu beenden. Falls diese Mahnung nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten vom Empfang der Notifizierung an gerechnet ohne Wirkung bleibt, wird das Züchterrecht aufgehoben.

Artikel 31

Die Aufhebung eines Züchterrechts wird dem Inhaber des Zertifikats mitgeteilt. Sie wird in das Nationale Register der Züchterzertifikate eingetragen und im Sortenschutzblatt bekanntgemacht.

Artikel 32

Die Pfändung eines Zertifikats erfolgt durch außergerichtliche Handlung, die dem Inhaber des Zertifikats, der zuständigen Behörde sowie den Personen, die Rechte an dem Zertifikat innehaben, zuzustellen ist; sie hat die Wirkung, daß dem pfändenden Gläubiger spätere Änderungen der Rechte aus dem Zertifikat nicht entgegengehalten werden können.

Der pfändende Gläubiger hat bei Meidung der Nichtigkeit der Pfändung die Sache innerhalb der vorgeschriebenen Frist zur Feststellung der Gültigkeit der Pfändung und zum Zweck des Verkaufs des Zertifikats beim zuständigen Gericht zu verfolgen.

Artikel 33

Der Inhaber eines Zertifikats kann jederzeit auf die Rechte aus dem betreffenden Zertifikat ganz oder teilweise verzichten.

Der Verzicht hat durch schriftliche Erklärung an die zuständige Behörde zu erfolgen. Er tritt am Tag seiner Bekanntmachung in dem in Artikel 59 vorgesehenen Sortenschutzblatt in Kraft.

Der Verzicht kann jedoch vor seiner Bekanntmachung in dem im obigen Absatz genannten Sortenschutzblatt zurückgenommen werden.

Sind dingliche Pfand- oder Lizenzrechte im nationalen Register der Züchterzertifikate eingetragen, ist der Verzicht nur zulässig, wenn er mit der Zustimmung der Inhaber dieser Rechte erfolgt.

Artikel 34

Auf Antrag einer Person, die ein rechtmäßiges Interesse nachweist, kann die zuständige Instanz angerufen werden, um die Nichtigkeit eines Züchterzertifikats auszusprechen,

- wenn erwiesen ist, daß die Sorte bei der Erteilung des Züchterrechts nicht neu und unterscheidbar war, oder
- wenn erwiesen ist, daß die vom Züchter vorgelegten Auskünfte und Unterlagen bezüglich der Homogenität und der Beständigkeit bei der Erteilung des Züchterrechts nicht gültig erfüllt waren, oder
- wenn erwiesen ist, daß das Züchterrecht einer Person erteilt wurde, die dazu nicht berechtigt war, es sei denn, daß es der Person übertragen wird, die dazu berechtigt ist.

KAPITEL V

MITEIGENTUM DER ZERTIFIKATE

Artikel 35

Vorbehaltlich des Artikels 38 richtet sich das Miteigentum an einem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats oder an einem Zertifikat nach folgenden Bestimmungen:

- a) Jeder Miteigentümer kann die Pflanzenzüchtung zu seinen Gunsten nutzen, vorausgesetzt, daß er den übrigen Miteigentümern, die die Pflanzenzüchtung nicht persönlich nutzen oder keine Nutzungsrechte erteilt haben, eine angemessene Entschädigung zahlt. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird diese Entschädigung durch das zuständige Gericht festgesetzt.
- b) Jeder Miteigentümer kann zu seinen alleinigen Gunsten auf Verletzung klagen. Die Verletzungsklage ist den übrigen Miteigentümern zu notifizieren. Die Entscheidung über die Klage ist so lange aufzuschieben, als diese Notifizierung nicht nachgewiesen ist.
- c) Jeder Miteigentümer kann einem Dritten ein nichtausschließliches Nutzungsrecht zu seinen Gunsten gewähren, vorausgesetzt, daß er den übrigen Miteigentümern, die die Züchtung nicht persönlich nutzen oder die keine Nutzungsrechte erteilt haben, eine angemessene Entschädigung zahlt. In Ermangelung einer gütlichen Einigung wird diese Entschädigung durch das zuständige Gericht festgesetzt.

Das Vorhaben der Gewährung ist jedoch den übrigen Miteigentümern mitzuteilen, begleitet von einem Angebot zur Abtretung des Anteils zu einem bestimmten Preis.

Innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Notifizierung kann jeder Miteigentümer Einspruch gegen die Gewährung der Lizenz erheben, vorausgesetzt, daß er den Anteil jenes Miteigentümers erwirbt, der die Lizenz zu gewähren wünscht.

In Ermangelung einer Einigung innerhalb der im obigen Absatz vorgesehenen Frist wird der Preis durch das zuständige Gericht festgesetzt. Die Parteien verfügen über eine Frist von einem Monat von der Notifizierung der Gerichtsentscheidung an gerechnet, um auf die Lizenzerteilung oder den Erwerb des Anteils des Miteigentums unbeschadet eines möglicherweise geschuldeten Schadensersatzes zu verzichten. Die Gerichtskosten trägt die verzichtende Partei.

d) Ein ausschließliches Nutzungsrecht kann nur mit Zustimmung aller Miteigentümer oder mit gerichtlicher Genehmigung gewährt werden.

e) Jeder Miteigentümer kann jederzeit seinen Anteil abtreten. Die Miteigentümer verfügen während einer Frist von drei Monaten von der Notifizierung des Abtretungsvorhabens an gerechnet über ein Vorkaufsrecht. In Ermangelung einer Einigung über den Preis wird dieser durch das zuständige Gericht festgesetzt. Die Parteien verfügen über eine Frist von einem Monat von der Notifizierung der Gerichtsentscheidung an gerechnet, um auf den Verkauf oder den Erwerb des Anteils des Miteigentums unbeschadet eines möglicherweise geschuldeten Schadensersatzes zu verzichten. Die Gerichtskosten trägt die verzichtende Partei.

Artikel 36

Die Bestimmungen der Artikel 960 bis 981 des Schuldrechts (DOC) sind auf das Miteigentumsrecht an einem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats oder an einem Zertifikat nicht anwendbar.

Artikel 37

Der Miteigentümer eines Antrags auf Erteilung eines Zertifikats oder eines Zertifikats kann den übrigen Miteigentümern mitteilen, daß er seinen Anteil zu ihren Gunsten abtritt. Von der Eintragung dieser Abtretung in das Nationale Register der Züchterzertifikate an oder, falls es sich um einen noch nicht bekanntgemachten Antrag auf Erteilung eines Zertifikats handelt, von deren Notifizierung bei der zuständigen Behörde an ist der besagte Miteigentümer aller Verpflichtungen gegenüber den übrigen Miteigentümern entbunden. Diese teilen den abgetretenen Anteil im Verhältnis ihrer Rechte am Miteigentum unter sich auf, es sei denn, daß eine anderweitige Vereinbarung vorhanden ist.

Artikel 38

Die Artikel 35 bis 37 gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist.

Die Miteigentümer können jederzeit durch eine Miteigentumsregelung von ihnen abweichen.

KAPITEL VI
EINREICHUNG DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG
EINES ZÜCHTERZERTIFIKATS

Artikel 39

Die Anträge auf Erteilung eines Züchterzertifikats sind bei der zuständigen Behörde gemäß den durch Verordnung festgelegten Formvorschriften und Bedingungen einzureichen.

Natürliche oder juristische Personen ohne Wohnsitz oder Geschäftssitz in Marokko haben einen Vertreter zu bestellen, der seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz in Marokko hat.

Vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarungen erstreckt sich die Befugnis des gemäß den im obigen Absatz vorgesehenen Bedingungen benannten Vertreters auf alle Handlungen bezüglich der Ausübung des Züchterrechts und auf die Entgegennahme aller von diesem Gesetz vorgesehenen Notifizierungen, mit Ausnahme der Zurücknahme des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder des vollständigen oder Teilverzichts auf die Rechte aus dem Zertifikat.

Artikel 40

Der Zeitrang des Antrags ist erworben, wenn bei der Einreichung sämtliche durch Verordnung in Anwendung des Artikels 39 Absatz 1 vorgesehenen Unterlagen vorgelegt werden und die in Artikel 60 vorgesehenen Gebühren für erbrachte Dienstleistungen entrichtet sind.

Umfaßt die Einreichung nicht die oben genannten Unterlagen, wird der Antrag für unzulässig erklärt und dem Antragsteller zurückgesandt. Die möglicherweise bereits entrichteten Gebühren werden ihm zurückerstattet.

Im Falle von Sachfehlern sind diese innerhalb von zwei Monaten von der dem Antragsteller zugestellten Notifizierung an gerechnet zu beheben. Andernfalls wird der Antrag zurückgewiesen und an den Antragsteller zurückgesandt.

Artikel 41

Anstelle einer Sortenbezeichnung für die Kennzeichnung einer Sorte, die Gegenstand des Antrags ist, kann im Augenblick seiner Einreichung eine vorläufige Kennzeichnung angegeben werden. In diesem Falle ist die Sortenbezeichnung bei Meidung der Unzulässigkeit innerhalb von zwei Monaten nach der dem Antragsteller von der zuständigen Behörde zugestellten Notifizierung vorzuschlagen.

Artikel 42

Eine Abschrift des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats wird dem Antragsteller anlässlich der Einreichung übergeben; diese ist mit einem Sichtvermerk, der den Tag

und die Zeit der Einreichung des Antrags bescheinigt, und mit einer Eintragungsnummer versehen.

Artikel 43

Der Antrag wird in das in Artikel 58 vorgesehene Nationale Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten in der Reihenfolge der Einreichungen unter der dem Antragsteller zugeteilten Nummer eingetragen.

Diese Nummer ist bis zur etwaigen Erteilung des Züchterzertifikats auf sämtlichen Notifizierungen an den Antragsteller anzugeben.

Artikel 44

Der Antragsteller kann bis zur Erteilung des Züchterzertifikats die Berichtigung der in den eingereichten Unterlagen festgestellten Sachfehler verlangen.

Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat den Wortlaut der vom Antragsteller vorgeschlagenen Änderungen zu enthalten. Es wird in das Nationale Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten eingetragen und ist nur zulässig, wenn ihm der Nachweis für die Zahlung der für erbrachte Dienstleistungen geschuldeten Gebühr beiliegt.

KAPITEL VII

PRÜFUNG DER ANTRÄGE AUF ERTEILUNG VON ZÜCHTERZERTIFIKATEN

Artikel 45

Jeder ordnungsgemäß eingereichte Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats ist Gegenstand einer Bekanntmachung in dem in Artikel 59 vorgesehenen Sortenschutzblatt.

Diese Bekanntmachung bezweckt insbesondere, den Antrag auf Erteilung eines Züchterzertifikats jeder Person, die ein Interesse daran hat, zur Kenntnis zu bringen.

Vom Tag der in den obigen Absätzen vorgesehenen Bekanntmachung an kann jede Person von dem Antrag in der im Nationalen Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten eingetragenen Form Kenntnis nehmen.

Artikel 46

Wer ein Interesse daran hat, kann innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der im obigen Artikel vorgesehenen Bekanntmachung an schriftliche Einwendungen an die zuständige Behörde richten.

Diese Einwendungen sind zu begründen und dürfen sich nur auf die Tatsache beziehen, daß die hinterlegte Sorte in Anwendung der Artikel 5 und 14 nicht schutzfähig ist.

Artikel 47

Die Einwendungen bezüglich des Rechtes des Züchters an der Sorte, für die ein Züchterzertifikat beantragt wird, werden unmittelbar bei den zuständigen Gerichten erhoben.

Sie sind Gegenstand einer Eintragung in das Nationale Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten.

Artikel 48

War die vom Züchter oder seinem Rechtsnachfolger vorgeschlagene Sortenbezeichnung im ersten Antrag nicht enthalten oder schlägt der Züchter auf Ersuchen der Behörde eine neue Sortenbezeichnung vor, erfolgt eine Bekanntmachung dieser Sortenbezeichnung in dem in Artikel 59 vorgesehenen Blatt.

Artikel 49

Die erhobenen Einwendungen werden dem Antragsteller von der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Der Antragsteller verfügt über eine Frist von einem Monat von dem Tag der Bestätigung des Empfangs der Notifizierung an gerechnet, um seine Beweis- oder Verteidigungsmittel vorzulegen.

Artikel 50

Nach der ordnungsgemäßen Eintragung des Antrags nimmt die zuständige Behörde die Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats und gegebenenfalls der sich darauf beziehenden Einwendungen vor.

Im Rahmen dieser Prüfung wird eine Prüfung der Sorte durchgeführt, die den Zweck hat, festzustellen, ob die besagte Sorte im Sinne von Artikel 5 neu, unterscheidbar, homogen und beständig ist.

Die zuständige Behörde stellt die Liste der nationalen oder ausländischen technischen Stellen auf, die berechtigt sind, die Prüfung der Sorten vorzunehmen, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats sind.

Artikel 51

Die Prüfung des Antrags wird auf schriftliches Gesuch einer Person eingestellt, die den Nachweis erbringt, daß sie beim zuständigen Gericht eine Eigentumsklage bezüglich des Antrags auf Erteilung des Züchterzertifikats erhoben hat. Die von der Behörde beschlossenen Prüfungen der Sorte können jedoch durchgeführt werden.

Die Prüfung des Antrags wird wiederaufgenommen, sobald die Gerichtsentscheidung im Anschluß an die im obigen Absatz genannte Klage rechtskräftig ist. Sie kann auch jederzeit mit der schriftlichen Zustimmung der Person, die die Eigentumsklage erhoben hat, wiederaufgenommen werden. Diese Zustimmung ist dann unwiderruflich. Während dieses Zeitraums kann der Antragsteller den Antrag ohne die Zustimmung der Person, die die Eigentumsklage erhoben hat, nicht zurücknehmen. Außerdem ist letztere aufgerufen, sich an der Prüfung des Antrags gleichermaßen wie der Antragsteller zu beteiligen.

Artikel 52

Nach der Durchführung der verschiedenen Prüfungsmaßnahmen wird dem Antragsteller ein zusammenfassender Bericht mit den Ergebnissen der Prüfung zugestellt. Er hat zwei Monate Zeit, um seine Einwendungen zu erheben. Während dieses Zeitraums kann er die Gesamtheit der Prüfungsakte bei der entsprechenden Dienststelle der zuständigen Behörde zur Kenntnis nehmen.

Wer gemäß den in diesem Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen Einwendungen erhoben hat, wird über die Schlußfolgerungen des Berichts bezüglich seiner Intervention informiert. Auf Gesuch dieser Person kann die zuständige Behörde sie ermächtigen, von der Akte, die sich auf diese Intervention bezieht, Kenntnis zu nehmen. Sie kann innerhalb der gleichen Frist wie oben erneute Einwendungen vorbringen.

KAPITEL VIII

ERTEILUNG DER ZÜCHTERZERTIFIKATE

Artikel 53

Nach Ablauf der in Artikel 52 vorgesehenen Frist entscheidet die zuständige Behörde über den Antrag. Sie kann entweder die Erteilung des Züchterzertifikats oder die Zurückweisung des Antrags oder aber eine zusätzliche Untersuchung gemäß den von ihr festzusetzenden Bedingungen und Fristen beschließen.

Ihre Entscheidung ist begründet. Sie wird dem Antragsteller und gegebenenfalls den Urhebern der Einwendungen mitgeteilt.

Artikel 54

Das Züchterzertifikat wird von der zuständigen Behörde gemäß den durch Verordnung festgesetzten Bedingungen erteilt. Es wird auf den Namen des Antragstellers ausgestellt. Ist der Antragsteller nicht der Züchter, ist der Name des letzteren auf dem Züchterzertifikat zu erwähnen.

Das Züchterzertifikat tritt am Tag seiner Beantragung in Kraft.

Artikel 55

Das Zertifikat wird in das Nationale Register der Züchterzertifikate eingetragen.

Artikel 56

Die Erteilung des Züchterzertifikats wird innerhalb einer Frist von drei Monaten vom Tag der Notifizierung der Erteilung an den Inhaber des Züchterzertifikats an gerechnet im Sortenschutzblatt bekanntgemacht.

Artikel 57

Vom Tag der in Artikel 56 vorgesehenen Bekanntmachung an kann jede Person Kenntnis von dem Züchterzertifikat in der im Nationalen Register der Züchterzertifikate eingetragenen Form nehmen.

Die zuständige Behörde bewahrt die Unterlagen der Akten der Anträge auf Erteilung eines Zertifikats, die sich auf Schutzrechte beziehen, in der Urschrift oder in einer Abschrift bis zum Ablauf einer Frist von fünf Jahren nach Ende der Schutzdauer auf.

Die Nationalen Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten und der Züchterzertifikate werden auf unbestimmte Zeit aufbewahrt.

KAPITEL IX

VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

Artikel 58

Die zuständige Behörde führt ein Nationales Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten und ein Nationales Register der Züchterzertifikate.

In das Nationale Register der Anträge auf Erteilung von Züchterzertifikaten werden die diesbezüglichen Anträge in chronologischer Reihenfolge eingetragen.

In das besagte Register werden auch die zusätzlichen Angaben oder Auskünfte bezüglich jedes Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats, deren Liste durch Verordnung festgesetzt wird, eingetragen.

Die Eintragung der Züchterzertifikate in das Nationale Register der Züchterzertifikate erfolgt in der Reihenfolge ihrer Erteilung.

Die Liste der zusätzlichen Angaben oder Handlungen, die in das besagte Register einzutragen sind, wird durch Verordnung festgesetzt.

Für die Eintragung der zusätzlichen Angaben, die auf eine Gerichtsentscheidung folgen, richten die Instanzen die Entscheidungen bezüglich des Vorhandenseins, des Geltungsbereichs und der Ausübung der Rechte aus dem in diesem Gesetz vorgesehenen Schutz in vollständiger und kostenloser Abschrift an die zuständige Behörde.

Artikel 59

Die Behörde gibt ein "Sortenschutzblatt" heraus.

Erscheinungsweise und Inhalt des Blattes werden durch Verordnung festgesetzt. Rechtsakten, die die Erteilung des Zertifikats oder die Übertragung des Eigentums oder die Abtretung eines Nutzungs- oder Pfandrechts aus dem Züchterzertifikat betreffen, oder die Aufhebung des Zertifikats oder den vollständigen oder Teilverzicht auf die Rechte aus dem Zertifikat zum Inhalt haben, sind gegenüber Dritten nur wirksam, wenn sie regelmäßig im Sortenschutzblatt bekanntgegeben wurden.

Artikel 60

Ein gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Grundgesetzes über das Finanzwesen, das mit Dahir Nr. 1-72-260 vom 9. Chaâbane 1392 (18. September 1972) erlassen wurde, gefaßter Beschluß setzt die Gebühren für die vom Staat zur Anwendung dieses Gesetzes und seiner Durchführungsbestimmungen erbrachten Dienstleistungen fest.

KAPITEL X RECHTSKLAGEN

Artikel 61

Wurde ein Züchterzertifikat entweder für eine Züchtung, die der Person, die eine Pflanzensorte hervorgebracht oder entdeckt und entwickelt hat, oder deren Rechtsnachfolger entwendet wurde, oder in Verletzung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung beantragt, kann der Geschädigte das Eigentumsrecht an dem Antrag auf Erteilung eines Zertifikats oder am Züchterzertifikat geltend machen.

Die Eigentumsklage verjährt drei Jahre nach der Bekanntmachung der Erteilung des Zertifikats.

Bei bösem Glauben im Augenblick der Erteilung oder des Erwerbs des Zertifikats beträgt die Verjährungsfrist jedoch drei Jahre vom Ablauf des besagten Zertifikats an gerechnet.

Der Inhaber des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats oder des Zertifikats kann ab dem Tag, an dem eine Person den Nachweis dafür erbringt, daß sie eine Eigentumsklage erhoben hat, nur mit schriftlicher Zustimmung der Person, die die besagte Klage erhoben hat, den besagten Antrag zurücknehmen oder auf das besagte Zertifikat vollständig oder teilweise verzichten.

Artikel 62

Jede Beeinträchtigung der Rechte des Inhabers des Züchterzertifikats, wie sie in Artikel 16 festgelegt sind, bildet eine Verletzung und begründet die zivilrechtliche Haftung des Verantwortlichen.

Der Inhaber einer in den Artikeln 21, 26 oder 28 genannten Zwangs- oder amtlichen Lizenz und, vorbehaltlich einer gegenteiligen Vereinbarung, der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts können die im obigen Absatz 1 vorgesehene Haftungsklage erheben, wenn der Inhaber des Zertifikats nach einer Mahnung diese Klage nicht erhebt.

Der Inhaber des Zertifikats kann in der gemäß dem vorhergehenden Absatz vom Lizenznehmer erhobenen Klage intervenieren.

Jeder Inhaber einer Lizenz kann in die vom Inhaber des Zertifikats erhobenen Klage intervenieren, um die Ersetzung seines eigenen Schadens zu erwirken.

Artikel 63

Handlungen, die vor der Bekanntmachung der Erteilung des Zertifikats erfolgten, werden nicht als Beeinträchtigung der Rechte aus dem Zertifikat betrachtet. Jene Handlungen, die nach der Zustellung einer gleichlautenden Abschrift des Antrags auf Erteilung eines Zertifikats an den mutmaßlichen Verantwortlichen vorgenommen werden, können jedoch ermittelt und gerichtlich verfolgt werden.

Artikel 64

Der Inhaber eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats oder eines Zertifikats ist berechtigt, mit gerichtlicher Genehmigung die detaillierte Beschreibung aller Pflanzen oder Pflanzenteile oder aller generativen oder vegetativen Vermehrungselemente mit oder ohne Beschlagnahme vorzunehmen, die vermeintlich in Verkennung seiner Rechte erlangt wurden. Dieses Recht steht auch dem Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts oder dem Inhaber

einer Zwangs- oder amtlichen Lizenz gemäß der in Artikel 62 Absatz 2 festgesetzten Bedingung offen.

Hat es der Gesuchsteller versäumt, innerhalb einer Frist von 15 Tagen vom Tag der Beschlagnahme oder der Beschreibung an gerechnet die Sache gerichtlich zu verfolgen, ist die Beschreibung oder die Beschlagnahme von Rechts wegen nichtig, unbeschadet des Schadensersatzes, der gegebenenfalls beansprucht werden kann.

Artikel 65

Die in Artikel 64 vorgesehene detaillierte Beschreibung mit oder ohne Beschlagnahme der Pflanzen, der Pflanzenteile oder aller generativen oder vegetativen Vermehrungselemente der betreffenden, vermeintlich verletzten Sorte wird vom Vorsitzenden des zuständigen Gerichts angeordnet, in dessen Amtsbereich die Maßnahmen durchzuführen sind.

Die Anordnung wird auf formloses Gesuch und auf Vorlage des Züchterzertifikats oder, in dem in Artikel 63 vorgesehenen Fall, einer gleichlautenden Abschrift des Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats getroffen.

Wird das Gesuch vom Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts oder vom Inhaber einer in den Artikeln 21, 26 oder 28 genannten Zwangs- oder dienstlichen Lizenz gestellt, hat der Gesuchsteller die Untätigkeit des Eigentümers des Züchterzertifikats nach einer Mahnung, die ihn zur Handlung auffordert, nachzuweisen.

Artikel 66

Wird die Beschlagnahme angeordnet, kann der Richter vom Gesuchsteller eine Bürgschaftsleistung verlangen, bevor zur Beschlagnahme geschritten wird. Bei Meidung der Nichtigkeit oder Androhung des Schadensersatzes gegen den Urkundsbeamten der Gerichtskanzlei oder den Gerichtsvollzieher hat dieser vor der Beschlagnahme den Inhabern von Pflanzen, Pflanzenteilen oder von generativen oder vegetativen Vermehrungselementen der entsprechenden Sorte eine Abschrift der Anordnung und gegebenenfalls der Urkunde, die die Hinterlegung der Bürgschaftsleistung feststellt, zu übergeben. Denselben Inhabern ist eine Abschrift des Beschlagnahmeprotokolls zu überlassen.

Artikel 67

Das Gericht kann auf Ersuchen der geschädigten Partei und sofern sich die Maßnahme als notwendig erweist, um das Verbot der fortgesetzten Verletzung zu gewährleisten, zu deren Gunsten erkennen, um ihr das Eigentumsrecht zu übertragen, die Einziehung von Pflanzen oder Pflanzenteilen sowie der generativen oder vegetativen Vermehrungselemente, die in Verletzung der Rechte des Inhabers eines Züchterzertifikats erlangt wurden, und gegebenenfalls die Einziehung der eigens für den Vermehrungszyklus bestimmten Instrumente anordnen.

Der Wert der eingezogenen Gegenstände wird bei der Berechnung der dem Begünstigten der Verurteilung zuerkannten Entschädigung berücksichtigt.

Artikel 68

Die in diesem Kapitel vorgesehenen bürgerlichen und strafrechtlichen Klagen verjähren in drei Jahren, gerechnet von den Handlungen an, die ihnen zugrunde liegen.

Die erhobene bürgerliche Rechtsklage hebt die Verjährung der strafrechtlichen Klage auf.

Artikel 69

Wird eine Sorte, die Gegenstand eines Antrags auf Erteilung eines Zertifikats oder eines Züchterzertifikats ist, vom Staat oder seinen Lieferanten, Zulieferern und Inhabern von Unteraufträgen für die Erfordernisse der Landesverteidigung genutzt, ohne daß ihnen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, kann die angerufene Instanz weder die Einstellung oder Unterbrechung der Nutzung noch die in Artikel 67 vorgesehene Einziehung anordnen.

Ordnet der Vorsitzende der angerufenen Instanz ein Gutachten oder eine Beschreibung mit oder ohne Beschlagnahme an, ist das Gutachten oder die Beschreibung oder Beschlagnahme sowie jede Nachforschung im Unternehmen aufzuschieben, falls der Forschungs- oder Vermehrungsvertrag als geheime Verteidigungssache gekennzeichnet ist.

Dasselbe gilt, wenn die Forschung und die Vermehrung in einer Einrichtung der Streitkräfte erfolgen.

Der Vorsitzende der angerufenen Instanz kann, falls der Berechtigte darum ersucht, ein Gutachten anordnen, das nur von Personen, die von der mit der Landesverteidigung beauftragten Regierungsstelle zugelassen werden, und vor deren Vertretern erstellt werden kann.

Eine derartige Nutzung begründet für ihre Urheber von Rechts wegen die in diesem Artikel bestimmte Haftung.

Artikel 70

Wird das Gericht mit einer Verletzungsklage befaßt, kann sein Vorsitzender, der angerufen ist und in Form einstweiliger Verfügungen erkennt, vorläufig und unter Androhung einer Zwangsstrafe die Fortsetzung der als Verletzung angefochtenen Handlungen untersagen oder diese Fortsetzung von Sicherheitsleistungen abhängig machen, die für die Sicherung der Entschädigung des Inhabers des Züchterzertifikats oder des Inhabers eines ausschließlichen Nutzungsrechts bestimmt sind.

Der Antrag auf Verbot oder Sicherheitsleistungen wird nur zugelassen, wenn die Klage in der eigentlichen Sache begründet erscheint und innerhalb eines kurzen Zeitraums nach dem Tag, an dem der Inhaber des Zertifikats oder der Inhaber eines ausschließlichen

Nutzungsrechts Kenntnis von den Tatsachen erhielt, die die Klage begründen, erhoben wurde. Der Richter kann das Verbot davon abhängig machen, daß der Kläger Sicherheiten leistet, die für die Sicherung der etwaigen Entschädigung für den vom Beklagten erlittenen Schaden bestimmt ist, falls die Verletzungsklage später als unbegründet erkannt wird.

Artikel 71

Die Herstellungs- oder Geschäftsgeheimnisse der betreffenden Parteien werden gewahrt.

Der Gegenpartei werden die Beweismittel, die derartige Geheimnisse enthüllen könnten, nur insofern zur Kenntnis gebracht, als sie mit deren Wahrung vereinbar sind.

Artikel 72

Im bürgerlichen Bereich fallen die Streitigkeiten, die zwischen den Parteien bei der Anwendung dieses Gesetzes aufgetreten sind, in den Zuständigkeitsbereich der erstinstanzlichen Gerichte, die sich im Hauptort des Bezirks der Berufungsgerichte befinden.

Die zuständigen erstinstanzlichen Gerichte und der Amtsbereich, in dem diese Instanzen die ihnen auf diese Weise übertragenen Befugnisse ausüben, werden durch Verordnung festgesetzt.

Artikel 73

Unbeschadet der etwaigen Anwendung der von Sondergesetzgebungen vorgesehenen Strafen, namentlich derjenigen, die sich auf die Verfolgung von Betrug beziehen, wird jede Verletzung, die den in Artikel 16 bestimmten Rechten des Inhabers eines Züchterzertifikats wissentlich zugefügt wird, mit einer Geldstrafe von 3.000 bis 30.000 marokkanischen Dirham geahndet.

Das Gericht kann außerdem die Vernichtung des strittigen Erzeugnisses und/oder Vermehrungsmaterials aussprechen.

Bei Rückfälligkeit kann außerdem eine Gefängnisstrafe von zwei Monaten bis einem Jahr ausgesprochen werden. Rückfälligkeit besteht im Sinne dieses Artikels, wenn gegen den Angeklagten innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre ein unwiderruflich gewordenes Urteil wegen eines Verstoßes von identischer Rechtsnatur gefällt wurde.

Artikel 74

Die öffentliche Klage zwecks Anwendung der in Artikel 73 vorgesehenen Strafen kann von der Staatsanwaltschaft nur auf Antrag der geschädigten Partei erhoben werden.

Das angerufene Gericht kann erst erkennen, nachdem die bürgerrechtliche Instanz das Vorhandensein des Schadens durch eine rechtskräftige Entscheidung festgestellt hat.

Einwände des Beklagten, die sich auf die Nichtigkeit des Züchterzertifikats oder auf Fragen des Eigentumsrechts an dem besagten Zertifikat stützen, können nur vor der bürgerrechtlichen Instanz erhoben werden.

Artikel 75

Wer sich unberechtigt als Inhaber eines Zertifikats oder eines Antrags auf Erteilung eines Züchterzertifikats rühmt, wird mit einer Geldstrafe von 3.000 bis 30.000 marokkanischen Dirham bestraft.

Bei Rückfälligkeit kann die Geldstrafe verdoppelt werden. Rückfälligkeit besteht im Sinne dieses Artikels, wenn gegen den Angeklagten innerhalb der vorhergehenden fünf Jahre ein unwiderruflich gewordenes Urteil wegen eines Verstoßes von identischer Rechtsnatur gefällt wurde.

KAPITEL XI ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 76

Abweichend von Artikel 6 können auch Sorten, die in Marokko oder im Ausland vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes feilgehalten, gewerbsmäßig vertrieben oder verbreitet wurden, während einer Übergangsperiode von einem Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Gegenstand eines Schutzantrags sein. Wird der Schutz gewährt, verringert sich seine Dauer um die Anzahl voller Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt, in dem die Sorte erstmals feilgehalten, gewerbsmäßig vertrieben oder verbreitet wurde, und demjenigen, in dem der Antrag eingereicht wurde, verflossen sind.

Dieselbe Regel gilt nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes sinngemäß für Sorten der in der Liste schutzfähiger Arten neu aufgenommenen Arten.

[Ende des Dokuments]